

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 21/15

Datum / Zeit: Mittwoch, 4. November 2015 / 18.00 – 20.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt:

Anwesende Gäste: Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nr. 143)
Jürg Nold, Ingenieurbüro Frommelt, Vaduz (Trakt. Nr. 143)

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 20/15
2. Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund: Genehmigung 139
3. Reglement über die Gebühren der Gemeinde Eschen: Genehmigung 140
4. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 141
5. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 142
6. Grundwasserregulierung Eschner Streuriet: Genehmigung Vorprojekt / Zustimmung Ausarbeitung Detailprojekt 143

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 345 bis 355.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde 042.1
Protokoll

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 20/15

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 20/15 vom 21. Oktober 2015 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebühren- 011
ordnungen, Landesgesetzblatt

2. Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund: Genehmigung

139

Antragsteller Leiter Gemeindeganzlei

Bericht

Am 21. Oktober 2015 hat der Gemeinderat Eschen-Nendeln das Konzept zur Parkraumbewirtschaftung genehmigt und die Einführung per 6. April 2016 beschlossen. Basierend auf diesem Konzept ist das beiliegende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund zu erlassen, damit die Grundlage geschaffen wird, öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Eschen-Nendeln örtlich und zeitlich zu beschränken sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu unterstellen. Beim Erlass dieses Reglements kann sich der Gemeinderat auf Art. 40 des Gemeindegeseztzes stützen, wonach der Erlass von Reglementen, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind, in die Kompetenzen des Gemeinderates fallen.

Rechtliches

Gemäss Art. 25 des Gemeindegeseztzes fallen der Erlass der Gemeindeordnung und der Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

Das Reglement wurde zum grossen Teil an das bestehende und bestens bewährte Reglement einer anderen Gemeinde angelehnt, welche das Parkraummanagement vor längerer Zeit eingeführt hat.

Zu Art. 16 des Reglements:

Zuständige Organe zur Verhängung von Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften sind gemäss Art. 4 Abs. 1 OBG die Landespolizei und die Gemeindepolizei, d.h. gemäss Art. 4 Abs.1 OBG sind zur Verhängung von Ordnungsbussen die Landespolizei und die Gemeindepolizei ermächtigt. Gemäss Art. 4 Abs.2 OBG. können die Polizeibeamten Ordnungsbussen in Dienstuniform oder in Zivil, die Gemeindepolizisten nur in Dienstuniform verhängen. Es gilt die Ausweis-

pflicht. Gemäss Art. 1 der OBV umfasst die Bussenliste im Anhang 1 der OBV die Straftatbestände und Beträge für jene Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die im vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) durch die Landespolizei und die Gemeindepolizei mit Ordnungsbussen geahndet werden.

Wenn nun die aufgrund der beiden Erlasse OBG und OBV bereits gegebene Bussenkompetenz der Gemeindepolizei im Reglement abgebildet werden und unter Verweis darauf, dass Zuwiderhandlungen gegen das Reglement im Rahmen des Anhangs 1 der OBV geahndet werden, wird dadurch im Sinne von Art. 25 Abs. 3 GemG kein Reglement mit (neuen) Strafsanktionen begründet, sondern lediglich Tatbestände geschaffen – insbesondere im Rahmen von Art. 8 und 9 des Reglements – die dann gestützt auf dem Bussenkatalog der OBV geahndet werden. Eine Zustimmung der Gemeindeversammlung kann daher entfallen.

Das Rechtsmittelverfahren würde sich demnach auch nach Art. 7 und 8 des OBG richten, d.h. nachdem gem. Art. 4 Abs. 1 OBG für die Verhängung der Busse die Gemeindepolizei zuständig ist, ist sie des weiteren gem. Art. 7 OBG verpflichtet, dem Täter mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. Gemäss Art. 7 Abs. 2 OBG wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet, sofern der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt.

Antrag

1. Das Reglement sei zu genehmigen.
2. Das Reglement sei per 6. April 2016 in Kraft zu setzen.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

3. Reglement über die Gebühren der Gemeinde Eschen: Genehmigung

140

Antragsteller Leiter Gemeindeganzlei

Bericht

In den Art. 4 und 10 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund werden die Gebühren für das Parkieren auf bewirtschafteten Flächen sowie die Gebühren für das Parkieren auf nicht bewirtschafteten Flächen festgelegt. Art. 5 und 11 des gleichen Reglements verweist auf das Reglement über die Gebühren der Gemeinde Eschen.

Sämtliche Gebühren der Gemeinde Eschen werden im Reglement über die Gebühren zusammengefasst. Vorliegend sind aus dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund ein neuer Art. 18a (Gebühr für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen) und ein neuer Art. 18b (Gebühren für das Parkieren auf nicht bewirtschafteten Flächen) zu erlassen.

Art. 18a

Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

1. Die Gebühren sind nach Zonen abgestuft.
2. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
 - a. Die Parkplatzgebühren betragen für
 - aa) Zone 1: keine Gebühr (zeitlich beschränkt);
 - ab) Zone 2: 2 Stunden frei; jede weitere Stunde CHF 1.00; pro Tag CHF 6.00;
 - ac) Zone 3: 1 Stunde CHF 0.50; jede weitere Stunde CHF 1.00; pro Tag CHF 4.00;
 - ad) Zone 4: keine Gebühr (Parkverbot);
 - ae) Zone 5: keine Gebühr (Parkplätze mit Signalisation begrenzt);
 - b. Die Parkkartengebühren betragen für
 - ba) eine Wochenkarte CHF 20.00;
 - bb) eine Monatskarte CHF 40.00;
 - bc) eine Jahreskarte CHF 480.00.

Art. 18b

Gebühren für das Parkieren auf nicht bewirtschafteten Flächen

1. Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte betragen für
 - a) eine Wochenkarte CHF 20.00,
 - b) eine Monatskarte CHF 40.00,
 - c) eine Jahreskarte CHF 480.00.

Erwägungen

Ein betriebliches Mobilitätsmanagement soll parallel mit der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung eingeführt werden.

Die vorliegenden Gebühren sind bereits mit dem Konzept zur Parkplatzbewirtschaftung am 21. Oktober 2015 genehmigt worden. Die Gebühren sind so gewählt, dass Kurzparker ohne Gebühren ihre Einkäufe erledigen können, die eingangsnahen Parkplätze aber zusätzlich verfügbar sind. Langzeitparker / Fremdarker können mit dem vorliegenden Gebührenmodell gesteuert oder ganz eliminiert werden.

Es besteht der Wunsch, dass das Parkierungsregime sehr gut kommuniziert wird und nicht am ersten Tag gleich Bussen gesprochen werden. Entsprechend soll eine Vorlaufzeit kommuniziert werden, in der vor allem eine Aufklärung der Lenker erfolgt.

Antrag

Die neuen Art. 18a und 18b des Gebührenreglements seien zu genehmigen und per 6. April 2016 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**141****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchsteller** Seydo Karakoc, Essanestrasse 154, 9492 Eschen**Bericht**

Herr Seydo Karakoc hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

5. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**142****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchsteller** Melih Ubeyd Bahadir, Essanestrasse 190, 9492 Eschen**Bericht**

Herr Melih Ubeyd Bahadir hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Flurbereinigung, Meliorationen

715

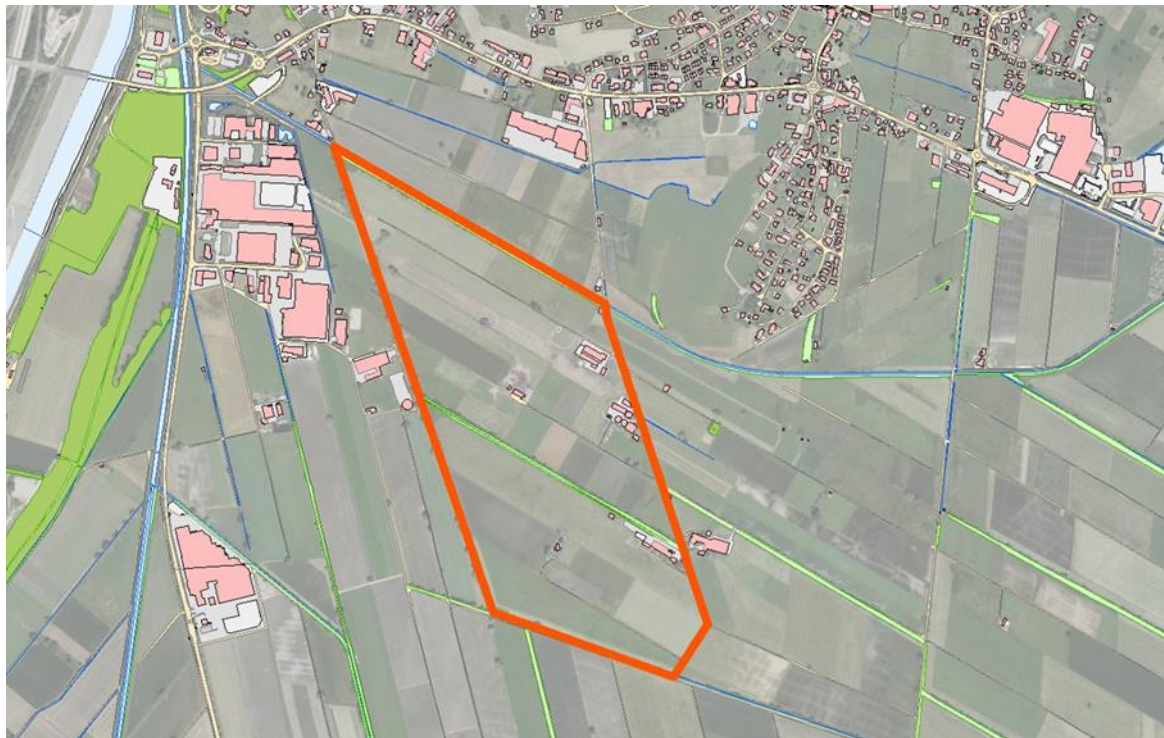
6. Grundwasserregulierung Eschner Streuriet: Genehmigung Vorprojekt / Zustimmung Ausarbeitung Detailprojekt

143

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Das Eschner Streuriet liegt zwischen der Esche und dem Gampriner Riet bzw. westlich der Brühlgasse. Seine Fläche beträgt rund 46 ha.

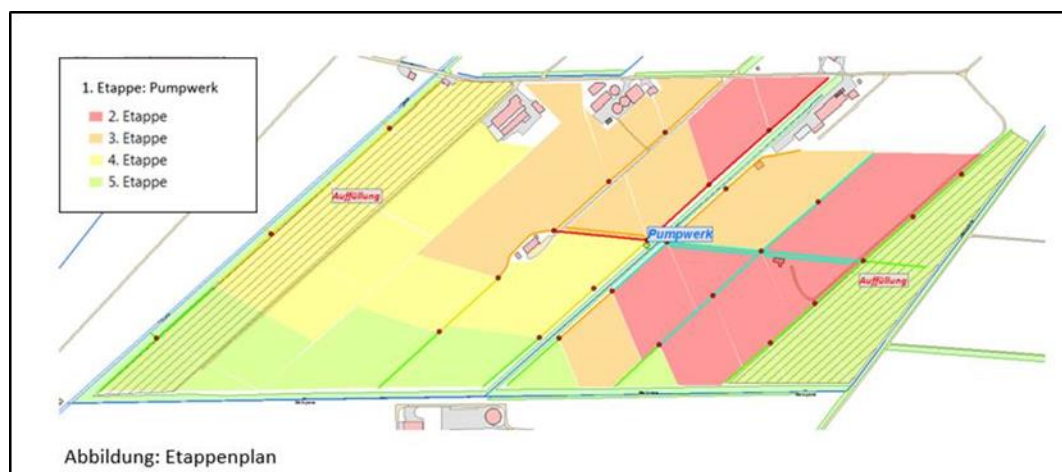


Das Eschner Streuriet wurde in den 40-er Jahren drainiert, um es landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Unterhaltsarbeiten in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die alten Tonrohre ihre Lebensdauer erreicht haben und teilweise zerfallen.

Seitens der Bewirtschafter kam es in den letzten Jahren wiederholt zu Reklamationen über die zunehmenden Vernässungen und die damit verbundenen Ertragseinbussen.

Die Bürgergenossenschaft Eschen als Grundeigentümerin bzw. die Gemeinde Eschen haben daher zur Sicherung, Erhaltung und Verbesserung ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Vorprojekt ausarbeiten lassen (Kreditfreigabe Gemeinde Eschen vom 20. Juli 2014). Das Land hat das Vorprojekt zur Hälfte mitfinanziert (Amtsvermerk vom 18. März 2014).

Die Sanierung des Eschner Streuriets umfasst die Erneuerung der Drainagen und den Bau eines Kleinpumpwerkes mit einer intelligenten Steuerung, welche zum Ziel hat, die Pumpmengen so zu optimieren, dass nicht nur die Bewirtschaftungsbedingungen verbessert, sondern auch der Torfabbau und damit die Terrainverluste künftig minimiert werden. Es ist ein Ausbau in Etappen, nach Prioritäten geplant. Die Bauarbeiten könnten Ende 2016 beginnen und würden bis Ende 2020 dauern.



Bodenauflandungen

Nebst der Grundwasserregulierung sind in den Teilgebieten Nord und eventuell auch Süd Bodenauflandungen geplant. Auf der Basis von im Juli 2015 durchgeführten Untersuchungen hinsichtlich des Bodenaufbaus wurde ein separates Vorprojekt betreffend die Rekultivierung der Teilflächen Nord und Süd ausgearbeitet. Hierzu wurden vom Fachbüro Klaus Büchel Anstalt die Berichte Vorprojekte Rekultivierung Erdaushub und Bodenansprache und -beurteilung ausgearbeitet.

Aufgrund der Topografie soll das nördliche Gebiet in jedem Fall rekultiviert werden, primär zur Standortverbesserung und sekundär zur Bodenverbesserung. Im südlichen Teil ist dies aus Sicht des Grundwasserregulierungsprojektes nicht zwingend, aber zumindest punktuell, zur Ausebnung von Vertiefungen, wünschenswert. Die geplanten Auflandungen sind nicht ganz kostenneutral, da der Wegebau bzw. die Wiederinstandstellung der Güterwege relativ aufwendig sind. Die Kosten dafür (ca. CHF 70'000.00) wurden in den Kostenvoranschlag der Grundwasserregulierung eingerechnet, da dieses Projekt der Auslöser für das im Prinzip eigenständige Auflandungsprojekt ist.

Kosten

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss dem Vorprojekt auf rund CHF 1.69 Mio. (inkl. MWST), wobei aufgrund der Begehungen davon ausgegangen wird, dass einige Teilflächen westlich entlang des Stelligrabens aufgrund des günstigeren Bodenaufbaus nicht drainiert werden müssen. Laut Bodenverbesserungsverordnung (BVV) vom 2. Oktober 2009 werden der Leitungsbau mit 50 % und das Kleinpumpwerk mit 60 % vom Land gefördert, d.h. die Kosten für die Gemeinde betragen noch ca. CHF 825'000.00.

Information der Beteiligten

Das Vorprojekt „Grundwasserregulierung Eschner Streuret“ wurde Vertretern der Gemeinde, der Bürgergenossenschaft und des Landes Ende Oktober 2014 vorgestellt, ebenso der Forst- und Landwirtschaftskommission an ihrer Sitzung vom 25. Juni 2015.

An der Sitzung vom 19. August 2015 fand die Projekterörterung dieser in den Berichten formulierten Auflagen mit dem Amt für Umwelt statt. Daraufhin wurden noch Hinweise und Präzisierungen an den vorgestellten Berichten vorgenommen.

Mit Schreiben vom 11. September 2015 wurden diese überarbeiteten Berichte als Gesuch um Bewilligung des Eingriffsverfahrens, an das Amt für Umwelt gestellt. Mit dem Amtsvermerk vom 2. Oktober 2015 wird dem Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft für das Auflandungsprojekt Streuret Eschen mit folgenden Auflagen die Genehmigung erteilt.

- Besonders schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 6 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft sind ungeschmälert zu erhalten;
- Innerhalb eines 5 Meter breiten Streifens entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen werden;
- Innerhalb eines 3 Meter breiten Pufferstreifens entlang oberirdischer Gewässer dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen werden. Im Anschluss an den Pufferstreifen muss die Schüttung flach ausgestaltet werden, so dass im Abstand von 6m (ab Ende Pufferstreifen) die Schütthöhe maximal 0.50m beträgt und bei Regenwetter kein oberflächlicher Abfluss von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in Richtung Pufferstreifen entstehen kann.
- Schützenswerten Naturdenkmäler sind in der heutigen Form vollumfänglich zu erhalten. Handelt es sich dabei um Bäume, so dürfen auch innerhalb des Wurzelraumes der Bäume keine Eingriffe erfolgen. (Wurzeldurchmesser entspricht ca. dem Kronendurchmesser)
- Die eingereichten Unterlagen (Vorprojekt vom 11.08.2015, Auswertungsbericht vom 11.08.2015 sowie Gesprächsnotiz vom 21.08.2015) sind integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und von diesem genehmigen zu lassen;
- Die Bewilligung gilt befristet bis am 31.12.2020.

Ingenieurauftrag

Grundwasserregulierungsanlagen sind spezielle Arbeitsgattungen und sollten von erfahrenen Spezialisten ausgeführt werden. Das Fachingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, bearbeitet sämtliche Grundwasserregulierungsanlagen in allen Gemeinden Liechtensteins und bringt diese notwendige Erfahrung mit. Es wird vorgeschlagen die verschiedenen Aufträge nach ÖAWG im Direktverfahren zu vergeben.

Detailprojekt (Ausarbeitung)	CHF	32'400.00
Pumpwerk + Basissystem (Hauptleitungen) (Projektierung und Bauleitung)	CHF	64'800.00
Flächendrainage (Projektplanung)	CHF	87'480.00
Flächendrainage (Bauleitung)	CHF	105'840.00
Gesamtkosten Honorare inkl. MwSt.	CHF	<u>290'520.00</u>

Das Angebot der Frommelt AG, Vaduz, beruht einerseits auf der SIA 103 Tarifordnung und andererseits auf der Honorarordnung für kulturtechnische Bauarbeiten.

Im Angebot der Flächendrainage liegt der Schwierigkeitsgrad unter den Empfehlungen der SIA und bei der Realisierung wurde der tiefste Wert der vorgesehenen Bandbreite eingesetzt. Des Weiteren wird bei einer Vergabe des Gesamtprojektes ein Rabatt von 10% auf die Akkordleistungen gewährt sowie die Planungs- und Baustellenkoordination sind in den Grundleistungen inkludiert. Auf Arbeiten im Zeittarif beträgt der Rabatt 5%.

Vorerst sollen das Detailprojekt sowie die Projektierung und Bauleitung des Pumpwerkes im Umfang von CHF 97'200.00 im Direktverfahren vergeben werden. Die Hälfte der Summe zur Ausarbeitung des Detailprojektes ist im Budget 2015 reserviert. Weitere Kosten sind in den nächsten Jahren in das Budget aufzunehmen.

Weiteres Vorgehen

Die Ausarbeitung des Detailprojektes muss mittels Vorbescheid (Art. 10 BVV) von der Regierung bewilligt werden und wird vom Land mit 50 % finanziell gefördert. Voraussetzung dazu ist ein Beschluss des Gemeinderates, die anderen 50 % der Kosten für das Detailprojekt mitzutragen.

Nach Vorliegen des Detailprojektes wird dieses vom Amt für Umwelt geprüft und der Regierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind die Förderungsvoraussetzungen gegeben, werden die Förderungsleistungen für die Realisierung des Bauvorhabens definitiv zugesichert. Danach kann der Gemeinderat die Umsetzung des Gesamtprojektes oder einzelner Etappen beschliessen.

Erwägungen

Die Verantwortlichen von Gemeinde, Bürgergenossenschaft und Land unterstützen das im Vorprojekt vorgeschlagene Vorgehen und die geplanten Massnahmen. Aktuell ist die Einzelfallprüfung (vereinfachtes UVP-Verfahren, Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Arbeit. Die entsprechende Freigabe wurde vom Amt für Umwelt im Juli 2015 erteilt. Der nächste Schritt ist dann die Erarbeitung des Detailprojekts.

Die Auflandungen sollten so rasch als möglich in Angriff genommen werden, da die Auflandung im nördlichen Teil 2-3 Jahre dauern kann und weitere 1-3 Jahre zugewartet werden sollte, bis sich der Boden genügend erholt und gesetzt hat, bevor die Drainagen eingezogen werden.

Ob südlich aufgelandet wird, klärt sich im Verlaufe des Projektes. Falls geeignetes Material verfügbar ist und die Auflandung Sinn macht, wird diese durchgeführt. Es soll auch Aushub aus anderen Gemeinden angenommen werden, jedoch wird der Prozess sehr genau über einen Ingenieur überwacht.

Gemäss Ausführungen von Jürg Nold sollte ein Boden nach ausgiebigen Niederschlägen nicht mit Fahrzeugen befahren werden, unabhängig davon, ob er drainiert wurde oder nicht. Wird dieser Grundsatz eingehalten, können auch schwere Fahrzeuge keine negativen Auswirkungen auf die Drainagen haben. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Bauern auf dieses Thema sensibilisiert werden.

Weiter führt Jürg Nold aus, dass bei einer guten Kommunikation zwischen den Bauern und dem Ingenieur vieles positiv beeinflusst werden kann. Weiss das Ingenieurbüro frühzeitig, wann welche Flächen bewirtschaftet werden, kann dies via Fernwartung positiv beeinflusst werden. Die Nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Flächen ist im eigenen Interesse der Bauern, weil sie die Konsequenzen zu tragen haben, wenn der Boden durch eine schlechte Bewirtschaftung an Qualität verliert.

Die finanziellen Aufwendungen müssen gemäss Gesetz nicht zwingend von der Gemeinde Eschen alleine getragen werden. Eine Kostenübernahme der Pächter könnte ausgehandelt werden, wenn dies gewünscht wird.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch die Gemeinde, weil die Bürgergenossenschaftsrechnung innerhalb des Gemeindehaushaltes geführt wird. Ein entstehendes Defizit in der Bürgergenossenschaft trägt die Gemeinde Eschen.

Private Bodeneigentümer müssen allfällige Drainageprojekte selber bezahlen. Bei solchen Projekten bezahlt die Gemeinde Eschen keine Kostenbeiträge. Ebenso werden die Drainagen durch die Gemeinde nur auf dem öffentlichen Boden der Bürgergenossenschaft unterhalten.

Die Pächter werden vorgängig durch die Gemeinde Eschen informiert.

Anträge

1. Das präsentierte Projekt Grundwasserregulierung Eschner Streuriet sei zu genehmigen.
2. Der Verpflichtungskredit mit einer Laufzeit von 2015 bis 2020 im Umfang von CHF 1'690'000.00 (Nettoaufwand Gemeinde CHF 825'000.00) sei zu genehmigen.
3. Die Summe von CHF 310'000.00 (Anteil Gemeinde an den Gesamtkosten der Etappe 2016: CHF 140'000.00) sei in das kommende Budget 2016 aufzunehmen.
4. Der Ausarbeitung des Detailprojektes – als Voraussetzung für den entsprechenden Antrag an die Regierung – sei zuzustimmen.
5. Der Ingenieurauftrag für die Ausarbeitung des Detailprojektes sowie die Planung und Bauleitung des Pumpwerkes mit Basissystem (Hauptleitungen) sei im Direktverfahren an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, mit der Summe von CHF 97'200.00 inkl. MwSt. zu vergeben.
6. Das Detailprojekt sei zur Genehmigung bei der Regierung einzureichen.
7. Dem genehmigten Eingriff in Natur und Landschaft für das Auflandungsprojekt Streuriet sei gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 des NSchG ohne weitere Auflagen die Zustimmung zu erteilen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.
7. Der Antrag 7 wird einstimmig angenommen.